

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1902.

№ XVIII. Verordnung

vom 17. November 1902,

betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen, welche von Deutschen in Großbritannien, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den Niederlanden oder von Staatsangehörigen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Niederlande in Deutschland begangen sind.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Oktober 1897, betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Deutschen wegen der von ihnen in der Schweiz begangenen Verbrechen oder Vergehen und von Schweizern wegen der von ihnen in Deutschland begangenen Verbrechen und Vergehen, (Ges.-Samml. S. 50) finden in den Fällen, in welchen Verbrechen oder Vergehen von Deutschen in Großbritannien, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den Niederlanden oder von Staatsangehörigen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Niederlande in Deutschland begangen sind, entsprechende Anwendung.

Rudolstadt, den 17. November 1902.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justiz-Abtheilung.
Dr. Körbitz.